



Vorlage

für die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp
am 29.05.2013 TOP 2 2013/001

Betreff:

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014

Sachvortrag:

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Vorlage der Verwaltung zu den Hebesätzen 2013 wurde nicht behandelt, so dass von den Hebesätzen des Vorjahres 2012 ausgegangen wurde.

Zwischenzeitlich steht fest, dass es einen Doppelhaushalt 2013/2014 geben wird. Damit müssen auch die Hebesätze für das Jahr 2014 in der Satzung festgelegt werden.

Die derzeitigen Hebesätze betragen:

Steuerart	Hebesatz	gültig seit
Grundsteuer A	285 v.H.	2011
Grundsteuer B	338 v.H.	2011
Gewerbsteuer	360 v.H.	2012
Hundesteuer		
- für den 1. Hund	36,00 €	2002
- für den 2. Hund	72,00 €	2007
- ab dem 3. Hund	108,00 €	2007
- für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €	2007
- jeder weitere gefährliche Hund	720,00 €	2007

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung vom 06.02.2013 mit dem Thema befasst und für den Gemeinderat eine Empfehlung ausgesprochen. Demnach wurde empfohlen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A auf 300 v.H.
Grundsteuer B auf 360 v.H.
Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 06.03.2013 mit dem Thema befasst und die Angelegenheit vertagt nachdem zwischenzeitlich bekannt geworden ist, dass das Land eine Änderung der Nivellierungssätze im Finanzausgleichsgesetz zum 01.01.2014 beabsichtigt. Der ursprüngliche Referentenentwurf hat sich zwischenzeitlich gewandelt in eine Landtagsvorlage. Es ist nach derzeitigem Sachstand nicht davon auszugehen, dass sich hier noch etwas bewegen wird. Bis die Gesetzes-Änderung jedoch Rechtskraft erlangt kann jedoch noch dauern.



Die ab 01.01.2014 geltenden Nivellierungssätze sehen wie folgt aus:

Grundsteuer A bei 300 v.H.
Grundsteuer B bei 365 v.H.
Gewerbsteuer bei 365 v.H.

Aus den Nivellierungssätzen wird die Steuerkraft für die genannten Steuern errechnet. Auf dieser Steuerkraft basieren die zu zahlenden Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde. Bleibt die Ortsgemeinde bewusst unterhalb dieser Sätze müssen Umlagen auf Steuereinnahmen abgeführt werden, die tatsächlich aber nicht erhoben werden. Eine Nichtanpassung auf mindestens die Nivellierungssätze führt außerdem zu einer Beanstandung durch die Kommunalaufsicht, insbesondere wegen der angespannten Haushaltslage.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu folgen und darüber hinaus die Grundsteuer B auf mindestens 365 v.H. festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Hebesatz bei der Hundesteuer (1. Hund) seit 2002 unverändert besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)

Hebesatz: 300 v.H.

- b) Grundsteuer B (Grundstücke)

Hebesatz: 365 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz: 380 v.H.

3. Hundesteuer

- für den 1. Hund	€
- für den 2. Hund	€
- jeder weitere Hund	€
- für den 1. gefährlichen Hund	€
- für den 2. gefährlichen Hund	€
- jeder weitere gefährliche Hund	€



Pirmasenser Straße 62 • 67655 Kaiserslautern
Krickenbach – Linden – Queidersbach – Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
14.05.2013
Hr. Lelle

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Öffnungszeiten:

Mo–Mi 8.00–12.00 Uhr und 13.30–16.00 Uhr
Do 8.00–12.00 Uhr und 13.30–18.00 Uhr
Fr 8.00–12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003
Landesbank Kaiserslautern (BLZ 550 500 00) Nr. 210012944
Volksbank Kaiserslautern (BLZ 540 900 00) Nr. 18020009

67655295282_Festsetzung der.doc

SEB Kaiserslautern (BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700
VR Bank Westpfalz (BLZ 540 616 50) Nr. 6425305
Stadtsparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564